

Schwerin, 09.11.2020

Festlegungen der ESF-Fondsverwaltung zur Abrechnung der Förderung der Freiwilligen Jahre (FÖJ und FSJ) im Zusammenhang mit der Coronapandemie

Angesichts der erneuten Verschärfung der pandemischen Umstände in Deutschland hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die Jugendfreiwilligendienste mit Schreiben vom 28.10.2020 an das Schreiben vom 29.05.2020 erinnert, wonach alle seit dem 26.02.2020 getroffenen pandemiebedingten Ausnahmeregelungen und Empfehlungen fortgelten. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass sämtliche genannten Regelungen und Empfehlungen in den Bereichen des FSJ und des FÖJ in ihrer Anwendbarkeit ausgedehnt werden auf alle FSJ- und FÖJ-Vereinbarungen, die bis zum 21.12.2021 mit einer Laufzeit bis zum 31.08.2022 geschlossen werden.

Die Regelungen des BMFSJ gelten ausschließlich für die Förderung des Bundes. Für die Förderung des Landes aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) trifft die ESF-Fondsverwaltung vor dem Hintergrund der Regelungen des Bundes folgende Festlegungen bezogen auf die Abrechnung der Standardeinheitskosten der Freiwilligen Jahre (FÖJ und FSJ):

1. Anwendungsbereich der Festlegungen

Die Festlegungen unter 2. gelten für folgende ESF-Richtlinien und Fördergrundsätze:

- Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres vom 18. August 2016
- Grundsätze zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 1. Juni 2019

2. Festlegungen zur Abrechnung von standardisierten Einheitskosten

2.1

Voraussetzung für die zur Abrechnung gebrachte Einheit der standardisierten Einheitskosten (Teilnehmermonat) ist, dass die Mindestanzahl von sechs Teilnahmetagen des Freiwilligen je abzurechnenden Monat erreicht werden konnte. Hierfür können jedoch

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

- sofern pandemiebedingt Einschränkungen bei der Durchführung des Projektes auftreten - von den vom BMFSFJ genannten Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht oder alternative Formate der Durchführung gewählt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

1. die Durchführung des Freiwilligendienstes für die Einsatzstelle aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie beeinträchtigt ist und
2. dies der Bewilligungsbehörde in Form einer Änderungsmitteilung samt kurzer Begründung angezeigt wird.

Bezogen auf Nr. 1 der Voraussetzungen besteht der Nachweis aus der Darlegung der Gründe, weshalb die Durchführung des Freiwilligendienstes für die Einsatzstelle beeinträchtigt ist und der Erläuterung, wie das Projekt durchgeführt wurde.

2.2

Die zur Abrechnung gebrachte Einheit der standardisierten Einheitskosten (Teilnehmermonat) ist auch dann für die Berechnung der Höhe der Auszahlung der Pauschale anzuerkennen, wenn die Einheit aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie nicht oder nicht vollständig in der Einsatzstelle, sondern in einem erweiterten Einsatzbereich erbracht wurde.

Für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres gilt, dass der Ausschluss des Pflege- und Gesundheitsbereiches als förderfähige Einsatzbereiche entsprechend der Regelungen in den Auswahlkriterien vom 01.08.2015 in der Fassung vom 04.10.2018 für die Dauer dieser Festlegung ausgesetzt wird.

Erfolgt die Erweiterung des Einsatzbereiches des Freiwilligen über den mit der Einsatzstelle schriftlich vereinbarten Dienst hinaus, ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) vorab darüber zu informieren.

Mit der Einreichung der Ausgabenerklärung, in der eine Einheit zur Abrechnung gebracht wird, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie durch den Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich erbracht wurde, sind dem LAGuS folgende Nachweise vorzulegen:

- Schriftliche Zustimmung des Freiwilligen zu dem erweiterten Einsatz,
- Schriftliche Zustimmung der Einsatzstelle zum Einsatz des Freiwilligen in dem erweiterten Einsatzbereich,
- Nachweis über die umfassende Versicherung des Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich (insbesondere im Hinblick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung) durch die Einsatzstelle,
- Bescheinigung über Dauer sowie Art des Einsatzes durch die empfangende Stelle an die Einsatzstelle.

Die Festlegungen zur Abrechnung der Freiwilligen Jahre sind zunächst bis zum 30.03.2021 befristet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. i.V. Silvia Schoeneck
ESF-Fondsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds